Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/21 4Ob14/95, 4Ob22/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1995

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Bei Veräußerung des Unternehmens oder seiner Schließung wird die Wiederholungsgefahr im allgemeinen wegfallen, wenn nicht ernstliche Anzeichen dafür bestehen, daß es - wenn auch in anderer Form - wieder aufgenommen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 14/95
  Entscheidungstext OGH 21.02.1995 4 Ob 14/95
- 4 Ob 22/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 22/95
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079522

Dokumentnummer

JJR_19950221_OGH0002_0040OB00014_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at